



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 53257, Nachtrag/1

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag/1

zur ABG Nummer: K 53257

für die Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen

Typ: 2SE 003 182-01

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.  
und Hersteller: D-4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

~ K 53257

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 53257, Nachtrag/1

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 53257, Nachtrag/1

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO vom 05.07.1973" unter Berücksichtigung der am 08.12.1983 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ 2SE 003 182-01, dürfen

zusammgebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern,

Typ 2SE 003 182-01 (Genehmigungszeichen 2a (E) 6R 0153257),

kombiniert mit der Schlußleuchte der Schluß-Bremsleuchte, Typ 2SE 003 182-AA,

(Genehmigungszeichen R-S1 (E) 7R 0131445),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Schrauben, Muttern und Scheiben zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,

mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,

mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,

mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,

mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,

mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit unterschiedlicher Kontaktgebung.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 53257, Nachtrag/1

- 4 -

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen sowie mit dem internationalen Genehmigungszeichen (E1) 53257 R 4 versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Auf der Grundplatte und auf dem Glühlampenträger ist der Hinweis "Linksanbau" bzw. "Rechtsanbau" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen, Typ 2SE 003 182-01, dürfen in den Anbauanlagen nach Blatt 8 und 9 nur zur Ausleuchtung von zweizeiligen Kennzeichen in den Abmessungen bis 240 mm x 130 mm feilgeboten werden.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Außer der Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe darf auch die Bezeichnung "R10W" angegeben werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den Anbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizzen erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorchriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskitzen sind mitzuliefern.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. K 53257, Nachtrag/1

- 5 -

Die Geräte, Typ 2SE 003 182-01, Genehmigungsnummer K 53257, sind baugleich mit den Geräten, Typ 2SE 003 182-01, Genehmigungsnummer 53257 R 4.

Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Genehmigung widerrufen werden sollte.

In dem anliegenden Gutachten vom 25.10.1976 und den anliegenden Meßprotokollen vom 25.10.1976 muß der Firmenname lauten:

"Hella KG Hueck & Co."

Flensburg, den 8. November 1988  
Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungssekretär

Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 25.10.1976
- 2 Skizzen vom 08.06.1988

Lichttechnisches Institut  
 der Universität Karlsruhe  
 Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten  
 vom 25. Oktober 1976  
 Meßprotokoll  
 Prüfnummer K 5 3257

Blatt 3

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2 SE 003 182-01

als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger  
 und Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung  
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,  
 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2 SE 003 182-01 zur Beleuchtung von Kennzeichen für Fahrzeuge aus Gattung
  - a) 240 x 130 mm ~~sk: 520 x 110 mm~~ (einzeilig) *ber. 15.10.1975*
  - b) ~~240 x 200 mm~~ ~~sk: 540 x 200 mm~~ (zweiseilig)
 der Anlage V Seite 1 zu § 60 StVZO
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zum Kennzeichen erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe G 10W DIN 72 601
- 4) Meßwerte, geprüft nach den Technischen Anforderungen vom 5. Juli 1973

H = 12; v = 67; 30°

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m²		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m²/cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert L <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x L <sub>0</sub> /cm
I	15	2,5	30	30
II	15		30	30

Der verlangte Beleuchtungswinkel von mindestens 8° zwischen Lichtquelle und Testschildebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Faller*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 087

I. V. Dr. Pollack

Lichttechnisches Institut  
 der Universität Karlsruhe  
 Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten  
 vom 25. Oktober 1976  
 Meßprotokoll  
 Prüfnummer K5 3257

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2 SE 003 182-01

als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger  
 und Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung  
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,  
 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2 SE 003 182-01 zur Beleuchtung von Kennzeichen für Fahrzeuge aus Gattung
  - a) 240 x 130 mm ~~240 x 130 mm~~ (einzeilig) *ber. 15.10.1976*
  - b) ~~280 x 200 mm~~ *280 x 200 mm* (zweizeilig)
 der Anlage V Seite 1 zu § 60 StVZO
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zum Kennzeichen erfolgt nach beiliegender Skizze,
- 3) Bestückung: Glühlampe G 10 W DIN 72 601
- 4) Meßwerte, geprüft nach den Technischen Anforderungen vom 5. Juli 1973

B = 230; H = 15

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert L <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x L <sub>0</sub> /cm
I	2,5	2,5	4,1	5,0
II	2,5		3,9	5,0

Der verlangte Beleuchtungswinkel von mindestens 8° zwischen Lichtquelle und Testschildebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*F. V. Dr. Pollack*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez.

f. V. Dr. Pollack

Gehört zur <sup>ABG.-Nr.:</sup> K 5 3 2 5 7  
 Erweiterung:  
 Nachtrag / 1

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
 Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

- Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
- Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
- Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
- Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
- Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

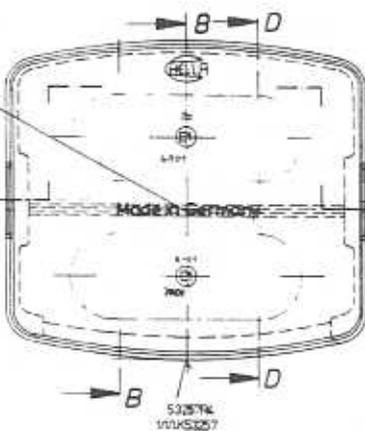
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auf-lageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

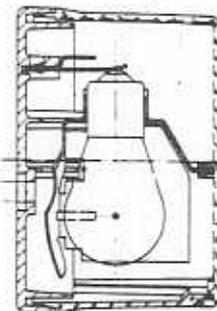
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

Ansicht von vorn

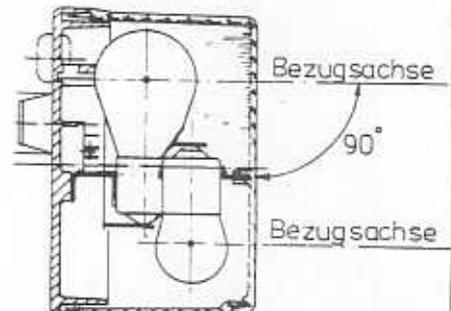


Ansicht von der Seite

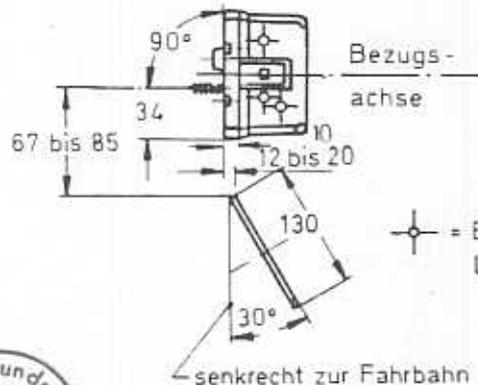
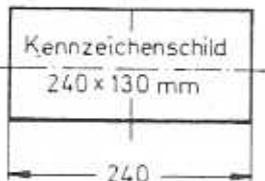
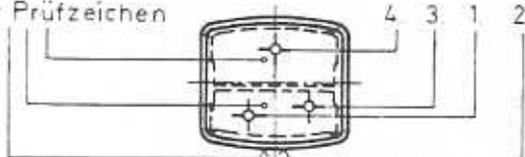
Schnitt D-D



Schnitt B-B



Platz für Prüfzeichen



⊙ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

senkrecht zur Fahrbahn



08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Gehört zur <sup>ABG.-Nr.: K 5 3 2 5 7</sup> Erweiterung: Nachtrag /1

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

- Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
- Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
- Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
- Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
- Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

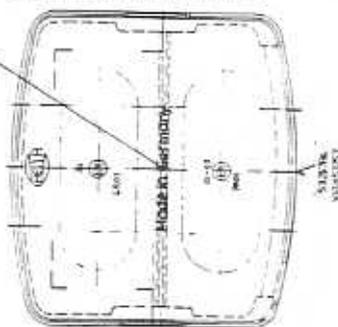
- 1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
- 3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
- 4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuginnenachse und parallel zur Fahrbahn

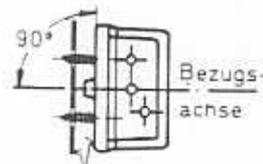
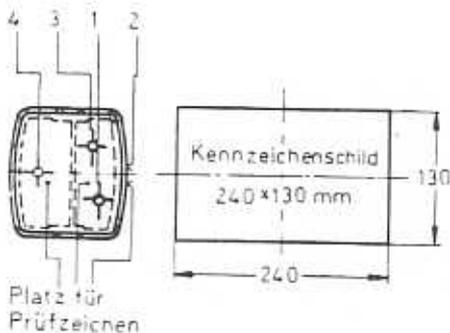
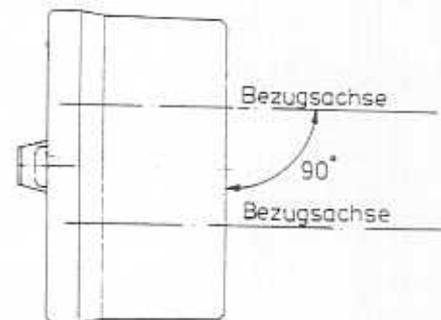
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auf-  
lageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

Ansicht von vorn

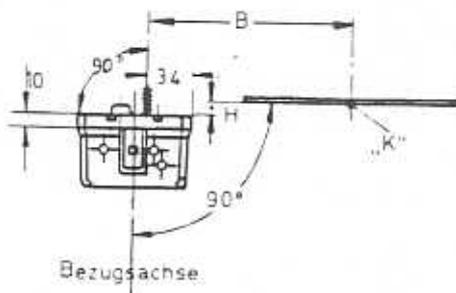


Ansicht von der Seite



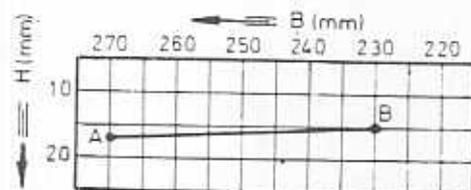
Anbringungsebene des Kennzeichenschildes und der Leuchten senkrecht zur Fahrbahn.

Ansicht von oben



⊙ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

Die Abstandsmaße „B“ und „H“ zum Punkt „K“ müssen so gewählt werden, daß „K“ in dem zugehörigen untenstehenden Schema auf der Linie „A-B“ liegt.



08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amlt. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amlt. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

53257 R 4, Erweiterung/1

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ einer Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild

Nummer der Genehmigung: 53257 R 4, Erweiterung/1

1. Beleuchtungseinrichtung -XXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
-XXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
-sowohl für ein hohes als auch  
für ein langes Kennzeichenschild
2. Fabrik- oder Handelsmarke:  

3. Name des Herstellers:  
Hella KG Hueck & Co.
4. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:  
entfällt
5. Anschrift:  
D-4780 Lippstadt



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

53257 R 4, Erweiterung/1

- 2 -

6. Typ, Anzahl und Leistung der Glühlampen:  
R10W 1x bzw. 2x 10W
7. Eingereicht zur Genehmigung am  
14.06.1988 und 29.07.1988
8. Prüfstelle:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
9. Datum der Gutachten der Prüfstelle:  
25.10.1976 und 25.07.1988
10. Nummer der Gutachten der Prüfstelle:  
5 3257 R 4
11. Datum der Genehmigung:
12. Datum der Zurücknahme der Genehmigung:
13. Ort: D-2390 Flensburg
14. Datum: 8. November 1988
15. Unterschrift: Im Auftrag  
Bundesamt

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



16. In den Zeichnungen vom 08.06.1988\* sind die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Beleuchtungseinrichtung mit Bezug auf die Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild sowie der Umriß der entsprechend zu beleuchtenden Fläche anzugeben.  
Die mit \* gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

53257 R 4, Erweiterung/1

- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" angegeben sind.

Die beigelegten Meßprotokolle und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2SE 003 182-1, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

Ⓔ

53257 R 4

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Auf der Grundplatte und auf dem Glühlampenträger ist der Hinweis "Linksanbau" bzw. "Rechtsanbau" gut lesbar und dauerhaft anzugeben.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,  
dem Genehmigungszeichen,  
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen anzubringen. Die Fabrik- oder Handelsmarke und das Genehmigungszeichen sind so anzubringen, daß sie auch dann noch deutlich lesbar sind, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen sowie mit dem nationalen Prüfzeichen K 53257 versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

53257 R 4, Erweiterung/1

- 4 -

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

53257 R 4, Erweiterung/1

- 5 -

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ 2SE 003 182-01, dürfen

kombiniert mit der Schlußleuchte der Schluß-Bremsleuchten, Typ 2SE 003 182-AA (Genehmigungszeichen R-S1 (E) 7R 0131445),

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeigern, Typ 2SE 003 182-01 (Genehmigungszeichen 2a (E) 6R 0153257),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Schrauben, Muttern und Scheiben zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

53257 R 4, Erweiterung/1

- 6 -

Die Geräte, Typ 2SE 003 182-01, Genehmigungsnummer 53257 R 4, sind baugleich mit den Geräten, Typ 2SE 003 182-01, Genehmigungsnummer K 53257.

Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Bauartgenehmigung widerrufen werden sollte.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An-bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

53257 R 4, Erweiterung/1

- 7 -

In dem anliegenden Gutachten vom 25.10.1976 und den anliegenden Meßprotokollen vom 25.10.1976 muß der Firmenname lauten:

"Hella KG Hueck & Co."

Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 5 Meßprotokolle zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 25.10.1976
- 3 Skizzen vom 08.06.1988



Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2 SE 003 182-01

als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger und  
Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung  
der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,  
Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2SE 003 182-01 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:
  - a) ~~520 x 120 mm (Einzeiliges, niedriges Kennzeichenschild)~~
  - b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe R 19/10 entspricht G 10W DIN 72 601
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)  
 $A = 74; H = 10; \alpha = 0^\circ$

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in $\text{cd/m}^2$		größter Leuchtdichtezuwachs in $\text{cd/m}^2/\text{cm}$ zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert $B_0$	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens $2 \times B_0/\text{cm}$
I	5	2,5	8,8	10
II	5		9,2	10

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens  $82^\circ$  zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*F. Pollack*

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter  
gez.

I. V. Dr. Pollack



als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger  
 und Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung  
 der Firma Westfälische Metall-Industrie KG, Hueck & Co.,  
 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 2 Leuchten Typ 2 SE 003 182-01 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
 a) 520 x 120 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)  
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe R 19/10 entspricht G 10W DIN 72 601
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

$B = 309; H = 10$

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	9	2,5	1,8	18
II	10		1,6	20

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Pollack*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter  
 gez

i. V. Dr. Pollack

Lichttechnisches Institut  
 der Universität Karlsruhe  
 Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten  
 vom 25. Oktober 1976  
 M e ß p r o t o k o l l  
 Prüfnummer 5 3257 R 4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtungen für Kraftfahrzeuge, Typ 2SE 003 182-01

als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger  
 und Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung  
 der Firma Westfälische Metall-Industrie KG, Hueck & Co,  
 Lippstadt

- 1) Die Beleuchtungseinrichtung besteht aus 1 Leuchte Typ 2SE 003 182-01 zur Beleuchtung von Kennzeichenschildern mit den maximalen Abmessungen:  
 a) 520 x 130 mm (Einzeiliges, langes Kennzeichenschild)  
 b) 340 x 240 mm (Zweizeiliges, hohes Kennzeichenschild)  
 entsprechend Anhang 3 der Regelung Nr. 4
- 2) Die Anordnung der Beleuchtungseinrichtung relativ zur Anbringungsfläche für das Kennzeichenschild erfolgt nach beiliegender Skizze.
- 3) Bestückung: Glühlampe R 19/10 entspricht G 10W DIN 72 601
- 4) Meßwerte, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 4 (Verkehrsblatt 1966, S. 586)

B = 116; H = 35

Muster	kleinste Leuchtdichte der Meßpunkte in cd/m <sup>2</sup>		größter Leuchtdichtezuwachs in cd/m <sup>2</sup> /cm zwischen 2 Meßpunkten des Testschildes	
	Meßwert B <sub>0</sub>	Sollwert mindestens	Meßwert	Sollwert höchstens 2 x B <sub>0</sub> /cm
I	2,6	2,5	3,2	5,2
II	2,6		2,8	5,2

Der verlangte Lichteinfallswinkel von höchstens 82° zwischen Beleuchtungseinrichtung und der Senkrechten auf der Anbringungsebene wird eingehalten.

Für die Richtigkeit:

*Follack*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. Follack

Gehört zur G.-Nr.: 53257 R 4  
 Erweiterung: /1

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
 Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

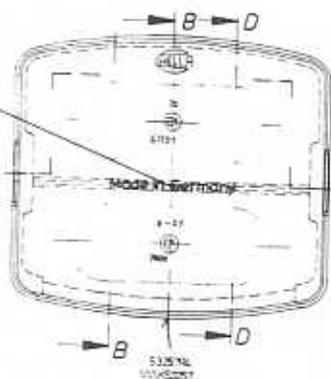
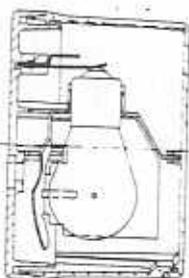
Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-  
 Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge  
 Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-  
 Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge  
 Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

**Glühlampentypen:**

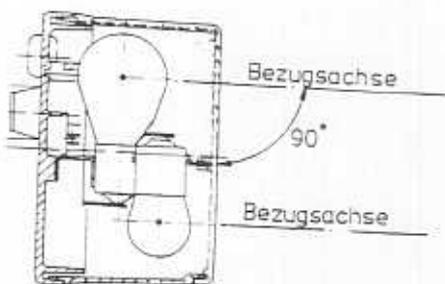
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

**Bezugsachse:** Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn  
 Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auf-  
 lageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.  
**Bezugspunkt:** zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

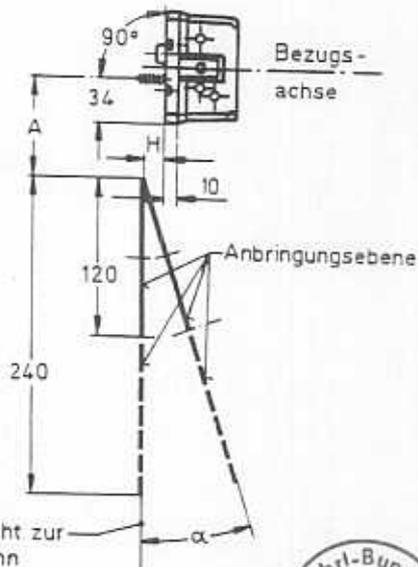
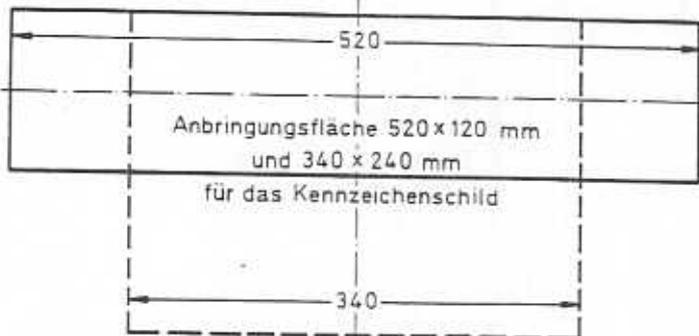
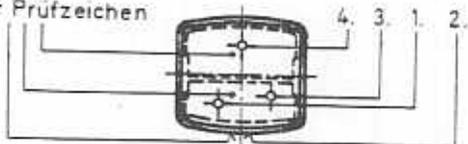
Ansicht von vorn


 Ansicht von der Seite  
 Schnitt D-D


Schnitt B-B



Platz für Prüfzeichen



✦ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

	Anbringungsfläche	
	520 x 120 mm	340 x 240 mm
A	124 bis 184	74 bis 136
H	20 bis 95	10 bis 95
$\alpha$	0° bis 30°	0° bis 30°



08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur G.-Nr.: 53257 R 4  
Erweiterung: /1

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

- Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
- Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
- Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
- Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
- Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt

3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

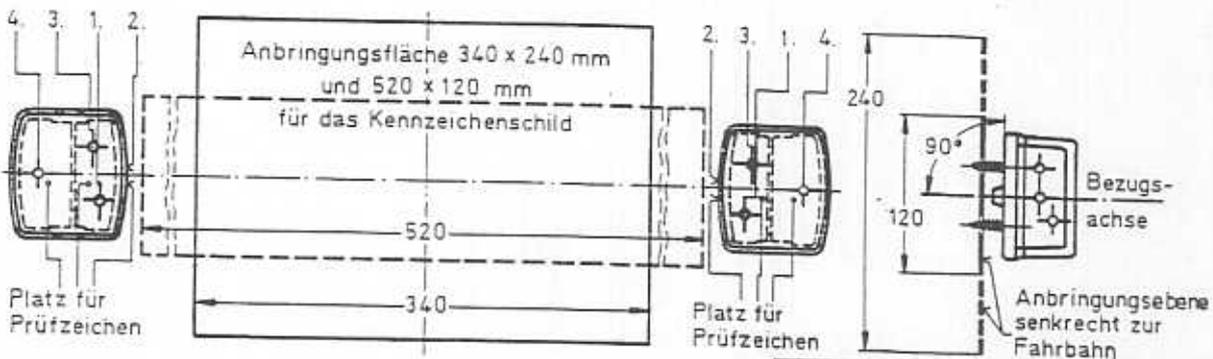
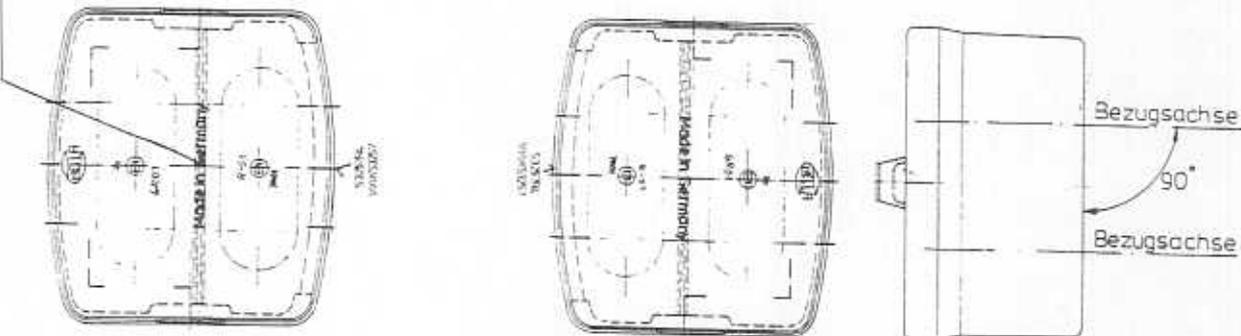
Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auf-  
lageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

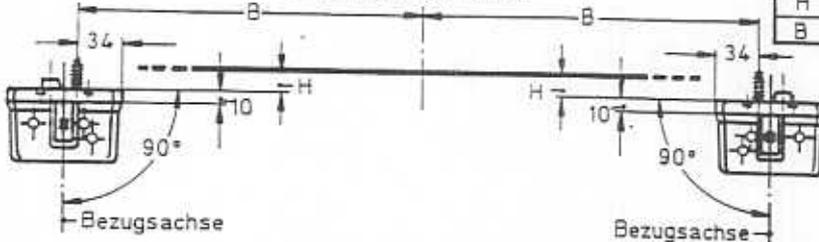
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



⊕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

	Anbringungsfläche	
	340 x 240 mm	520 x 120 mm
H	10 bis 30	10 bis 30
B	309 bis 420	346 bis 420



08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Gehört zur G.-Nr.: 53257 R 4  
Erweiterung: /1

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-  
Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge  
Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-  
Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge  
Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

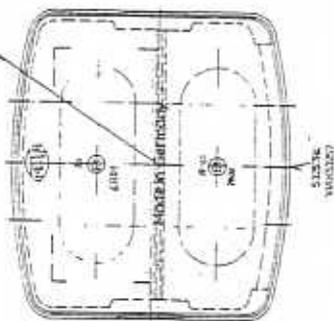
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

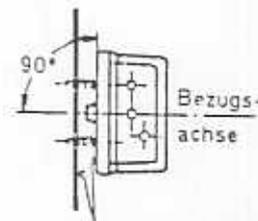
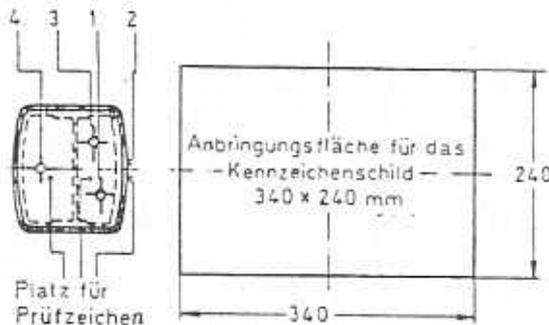
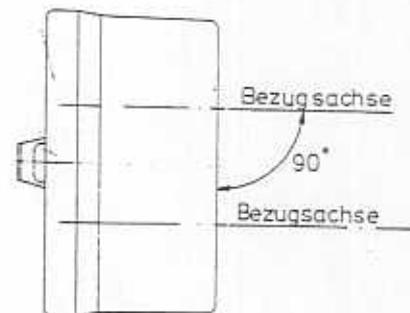
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

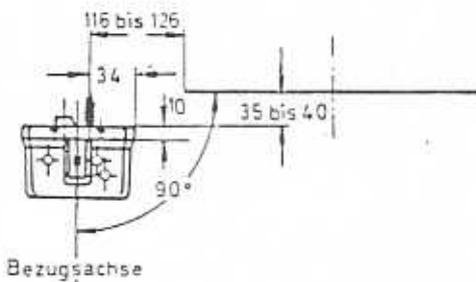
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Anbringungsebene des Kennzeichenschildes und der Leuchte senkrecht zur Fahrbahn.



⊕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper



08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0153257, Erweiterung I zur ABG Nr. 53257 R 6

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Aus-rüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrich-tungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträ- dern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über - xxxxxxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxxx xxx  
xxxxxxxxxxxx  
- Erweiterung der Genehmi  
gung  
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx



für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers  
gemäß der Regelung Nr. 6

Communication concerning: - xxxxxxxx  
- xxxxxxx xx xxxxxxxx  
- extension of approval  
- xxxxxxx xxxxxxxx  
- xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxxx

of a type of direction indicator pursuant  
to Regulation No. 6

Genehmigung Nr.  
Approval No.  
0153257

Erweiterung Nr.  
Extension No.  
I zur ABG Nr. 53257 R 6

1. Gerät der Gruppe 2a, das xxxxxxxx/nicht verwendet werden darf in Kombination mit zwei Leuchten.  
Device of category 2a, xxxxx xxx/may not be used in a combination of two lamps.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0153257, Erweiterung I zur ABG Nr. 53257 R 6

- 2 -

2. Kategorie und Anzahl der Glühlampen:  
Category and number of filament lamps:  
P21W 1x
3. Für Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2b, Angaben über die Mittel, die zur Verringerung auf die Lichtstärke bei Nacht benutzt werden (Anzahl der hauptsächlichsten Merkmale):  
entfällt  
For category 2b indicators, indicate the system used to obtain the nighttime intensity (give the main characteristics)  
not applicable
4. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark:  

5. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-4780 Lippstadt
6. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable name and address of his representative:  
entfällt
7. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
14.06.1988 und 31.10.1988
8. Prüfstelle:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
9. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:  
Date of report issued by that service:  
25.07.1988
10. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:  
Number of report issued by that service:  
53257 R 6



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0153257, Erweiterung I zur ABG Nr. 53257 R 6

- 3 -

11. Die Genehmigung wird xxxxxxxx / xxxxxxxxxxxxxxxx / erweitert  
/ xxxxxxxx  
Approval xxxxxxxx / xxxxxxxx / extended / xxxxxxxxxxxx

12. Nur zum Ersatz an Kraftfahrzeugen bestimmt xx/nein  
For replacement on vehicles in use only xxx/no

13. Dieser Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers ist  
This type of direction indicator is

wahlweise zusammengebaut mit Beleuchtungseinrichtungen  
für das hintere Kennzeichenschild,  
grouped by choice with devices for the illumination of  
rear registration plates

Typ (type) 2SE 003 182-01

(Genehmigungszeichen (approval mark)  53257 R 4 und  
~~~~~ K 53257)),

zusammengebaut mit Schluß-Bremsleuchten,  
grouped with device comprising both a red rear light and a  
stop light

Typ (type) 2SE 003 182-AA

(Genehmigungszeichen (approval mark) R-S1  7R 0131445),



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0153257, Erweiterung I zur ABG Nr. 53257 R 6

- 4 -

14. Ort: D-2390 Flensburg  
Place

15. Datum: 8. November 1988  
Date

16. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature Bruder

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



17. Die Zeichnungen vom 08.06.1988\* zeigen die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung des Geräts am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt.

Die mit \* gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigelegt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.

The drawings from 08.06.1988\* show the characteristics and in what position geometrically the device is to be mounted on the vehicle and the axis of reference and the centre of reference of the device.

Enclosures marked by \* are not annexed to this communication. The enclosures can be claimed at the administration service.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0153257, Erweiterung I zur ABG Nr. 53257 R 6

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die beigegeführten Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Genehmigungszeichen

2a



53257 R 6

wird wie folgt geändert

2a



6R 0153257

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0153257, Erweiterung I zur ABG Nr. 53257 R 6

- 6 -

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Der Firmenname wurde geändert in

Hella KG Hueck & Co.

Im Auftrag  
Bruder

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlagen:

5 Skizzen vom 08.06.1988

1 Anlage A vom 08.06.1988



Gehört zur G.-Nr.: 0 1 5 3 2 5 7  
 Erweiterung:  $\bar{L}$   
 zur ABGNr 53257R6

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
 Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-  
 Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-  
 Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge  
 Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-  
 Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge  
 Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für  
 Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

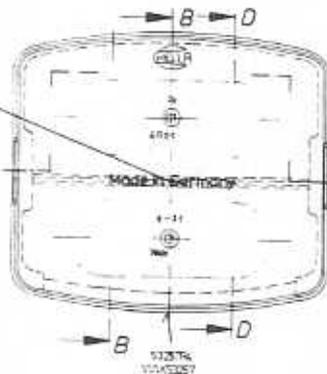
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

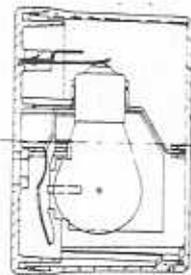
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auf-  
 lageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung  
 Nr. 48.

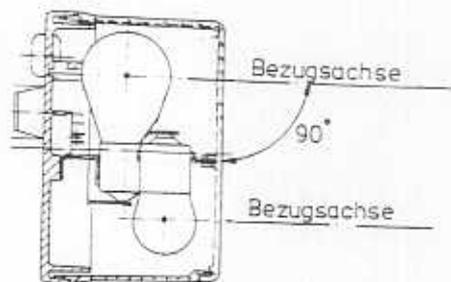
Ansicht von vorn



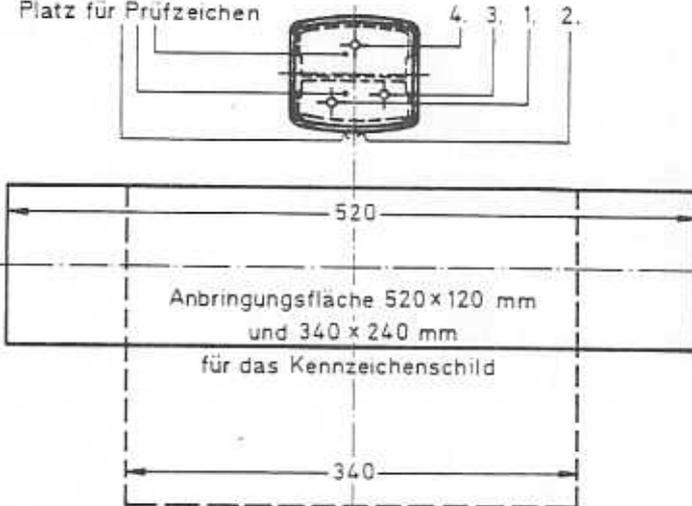
Ansicht von der Seite  
 Schnitt D-D



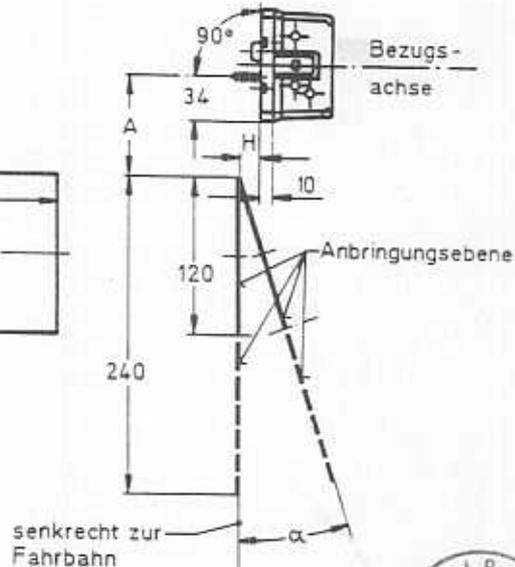
Schnitt B-B



Platz für Prüfzeichen



⊕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper



senkrecht zur  
 Fahrbahn



08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Gehört zur G.-Nr.: 0 1 5 3 2 5 7  
Erweiterung:  $\bar{L}$   
zur ABGNr 53257R6

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

- Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
- Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
- Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
- Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
- Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

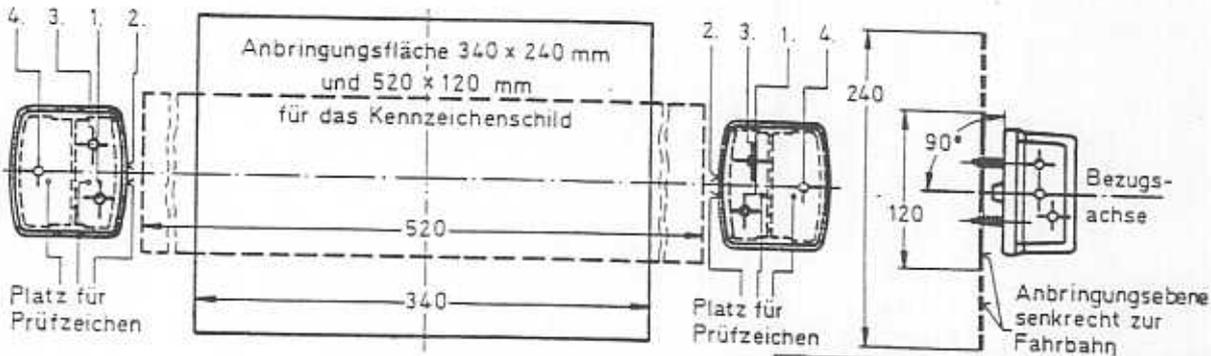
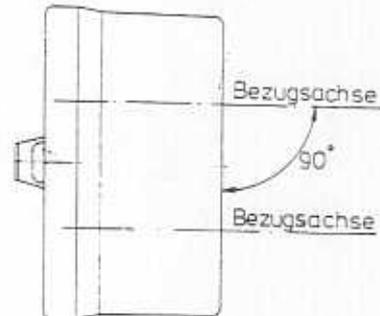
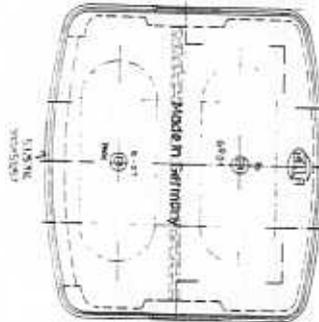
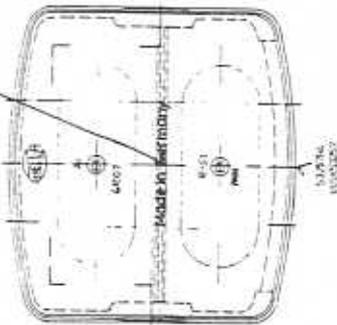
Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auf-  
lageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

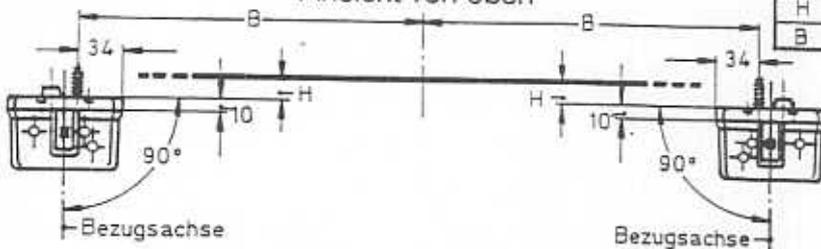
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung  
Nr. 48.

Ansicht von vorn

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



|   | Anbringungsfläche |              |
|---|-------------------|--------------|
|   | 340 x 240 mm      | 520 x 120 mm |
| H | 10 bis 30         | 10 bis 30    |
| B | 309 bis 420       | 346 bis 420  |

⊕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper



08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur G.-Nr.: 0 1 5 3 2 5 7  
 Erweiterung:  
 zur ABG Nr 53257R6

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
 Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

- Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
- Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
- Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
- Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
- Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

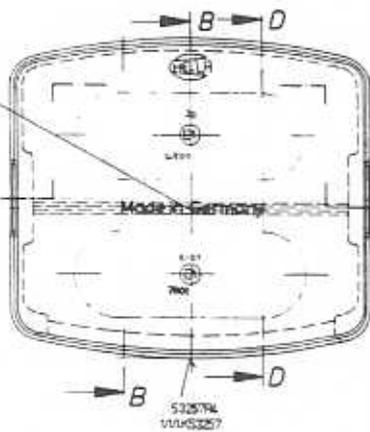
1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auf-lageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

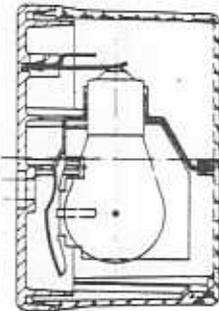
Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

Ansicht von vorn

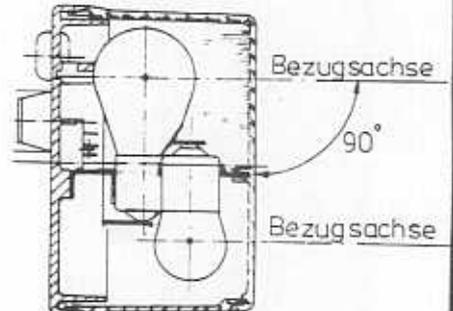


Ansicht von der Seite

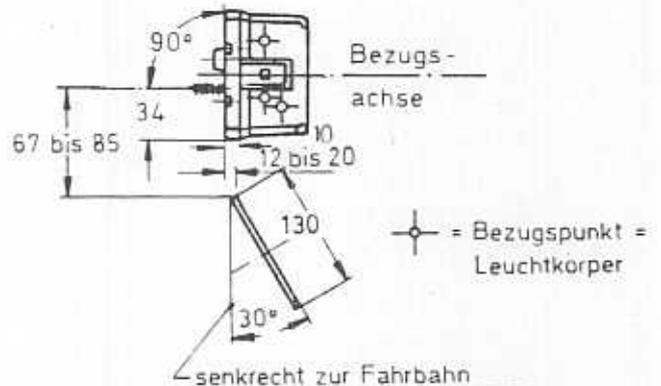
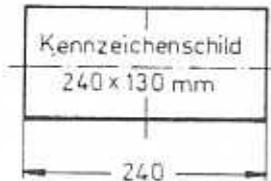
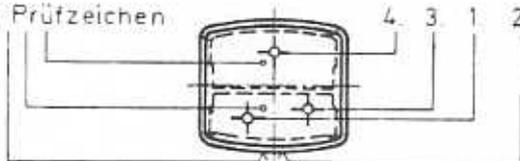
Schnitt D-D



Schnitt B-B



Platz für Prüfzeichen



08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Gehört zur G.-Nr.: 0 1 5 3 2 5 7  
Erweiterung: Z  
zur ABG Nr 53257R6

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

- Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
- Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
- Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
- Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
- Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

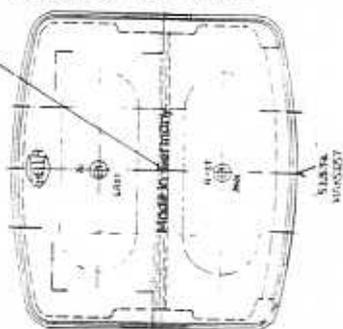
- 1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
- 3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
- 4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

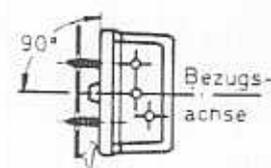
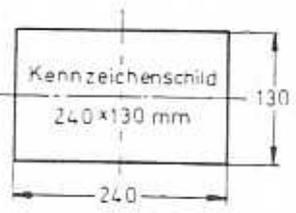
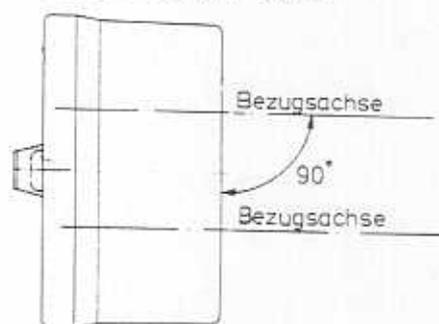
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

Ansicht von vorn

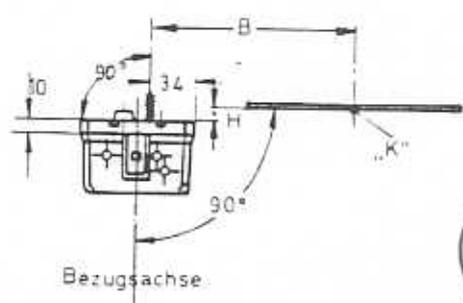


Ansicht von der Seite



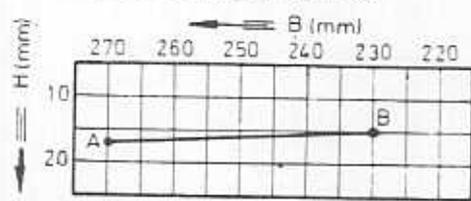
Anbringungsebene des Kennzeichenschildes und der Leuchten senkrecht zur Fahrbahn.

Ansicht von oben



⊙ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

Die Abstandsmaße „B“ und „H“ zum Punkt „K“ müssen so gewählt werden, daß „K“ in dem zugehörigen untenstehenden Schema auf der Linie „A-B“ liegt.



08.06.88

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlichen Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Gehört zur G.-Nr.: 0 1 5 3 2 5 7  
Erweiterung: 7  
zur ABGNr 53257R6

Anbauanweisung-Nr.:

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge  
Die Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung mit Fahrtrichtungsanzeiger darf auch mit einer Schluß-Bremsleuchte Typ 2SE 003 182-AA zusammengebaut werden.

- Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraft-
- Ausführung A-R (rechts) } fahrzeuge
- Ausführung B-L (links) } (o. Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungs-
- Ausführung B-R (rechts) } anzeiger für Kraftfahrzeuge
- Ausführung C: (o. Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentypen:

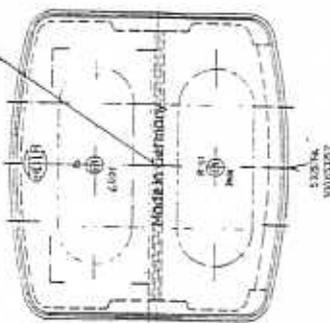
- 1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kategorie R10W (R19/10), 10 Watt
- 3. Bremsleuchte: Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt
- 4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kategorie P21W (P25-1), 21 Watt

Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn

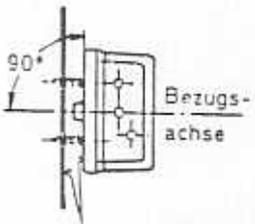
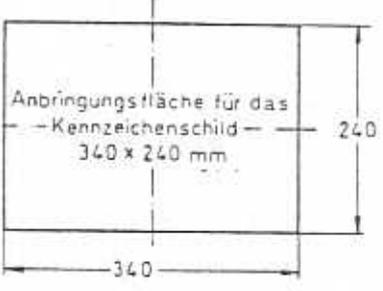
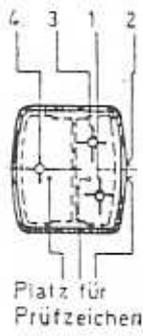
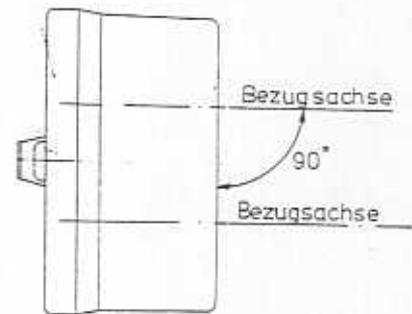
Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/ EWG bzw. ECE Regelung Nr. 48.

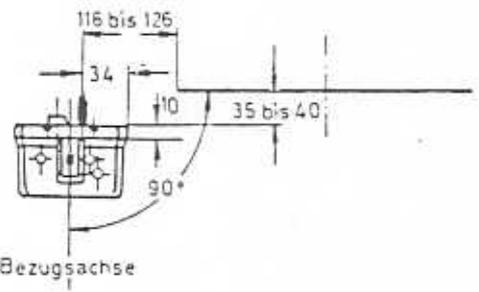
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Anbringungsebene des Kennzeichenschildes und der Leuchte senkrecht zur Fahrbahn.



⊕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper



08.06.88  
Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amlt. anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amlt. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Gehört zu Gerät Typ: 2SE 003 182-01

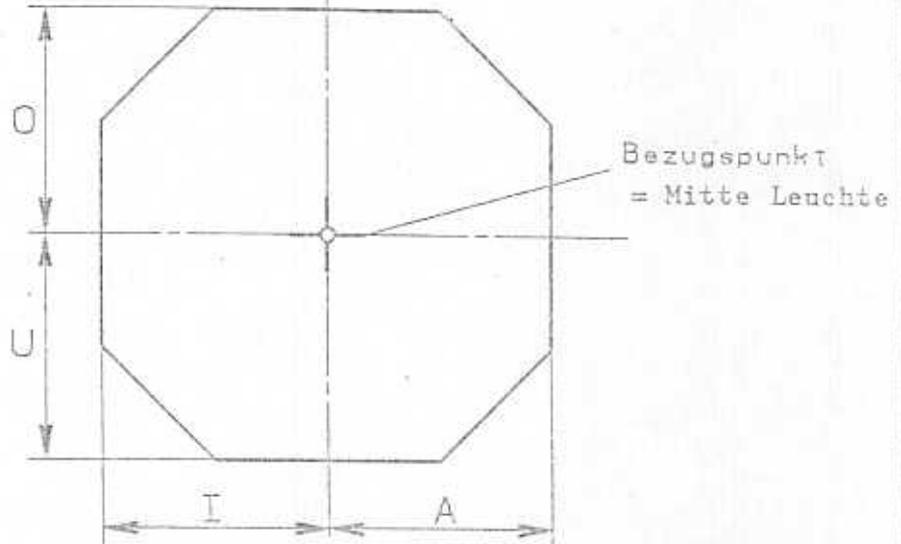
Anlage A

Gehört zur G. Nr.: 0 1 5 3 2 5 7

Anbauanweisung Nr.:

Erweiterung  $\bar{L}$  zur ABGNr 53257R6Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte

Das gezeichnete Vieleck stellt die in acht Richtungen gemessenen Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2 bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2. dar.



Grenzen der leuchtenden Fläche in mm

| Funktion      | O    | U   | A    | I   |
|---------------|------|-----|------|-----|
| Schlußleuchte | - 10 | 35  | 28   | 12  |
| Bremsleuchte  | - 2  | 31  | - 9  | 37  |
| Blinkleuchte  | 39   | - 2 | 38   | 38  |
| Schlußleuchte | 12   | 28  | - 10 | 35  |
| Bremsleuchte  | 37   | - 9 | - 2  | 31  |
| Blinkleuchte  | 38   | 38  | 39   | - 2 |



08.06.88



## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 53257 R 6

für die Fahrtrichtungsanzeiger

Typ 2SE 003 182-01

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1980 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

2a



53257 R 6

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1969 S. 1832) aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger für links- bzw. rechtsseitigen Anbau, Typ 2SE 003 182-01, dürfen zusammengebaut

mit Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ 2SE 003 182-01  
(Prüfzeichen **E1** 53257 R 4 und  $\forall\forall\forall$  K 53257),

mit Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten, Typ 2SE 003 182-01  
(Prüfzeichen **R-S1** **E1** 53257 R 7), oder

nur zusammengebaut mit Kraftfahrzeug-Schluß-Bremsleuchten, Typ 2SE 003 182-01,

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Teile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhaltung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,

Die in dieser Liste aufgeführten Ausführungsformen sind zulässig, wenn sie die in den Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1969 S. 1832) aufgeführten Anforderungen erfüllen.

53257 R 6 02

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vollständige Prüfzeichen 2a

E1

53257 R 6, das in seiner Ausführung und Größe Anhang 3 der Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20. 03. 1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußkappe der Fahrtrichtungsanzeiger gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Das Prüfzeichen ist auf der Abschlußkappe der Fahrtrichtungsanzeiger für jede Anbaulage so anzubringen, daß es in aufrechter Schriftlage lesbar ist.

Die für die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchte zugeteilten Prüfzeichen dürfen bei den Geräten in der Ausführung ohne Kennzeichenleuchte nicht auf der Abschlußscheibe der Geräte angebracht sein.

Auf der Grundplatte der Geräte der laufenden Fertigung ist der Hinweis "Linksanbau" bzw. "Rechtsanbau" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Der Anbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizzen erstrecken.

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskiizen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 1. Dezember 1976

Im Auftrag

Grasselli

Beglaubigt:

Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der Universi-  
tät Karlsruhe vom 25. 10. 1976  
5 Skizzen vom 05. 10. 1976

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2 SE 003 182-01

der Gruppe 2a 1 Lichtstärkepegel  
 als Bestandteil der Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger und  
 Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung  
 der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,  
 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: gelb in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: P 25 - 1 entspricht RL 21 W DIN 72 601

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse  
 für die Verwendung bei Tag und Nacht

$J_0 \text{ min} = 50 \text{ cd} = 100 \%$

| Muster | V \ H | Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$ |       |       |       |       |       |      | Mindestwerte % |
|--------|-------|------------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|------|----------------|
|        |       | -20°                                                             | -10°  | -5°   | 0°    | 5°    | 10°   | 20°  |                |
| I      | 10°   |                                                                  |       | ≈ 118 |       | ≈ 140 |       |      |                |
|        | 5°    | ≈ 56                                                             | ≈ 124 |       | ≈ 182 |       | ≈ 156 | ≈ 66 |                |
|        | 0°    |                                                                  | ≈ 138 | ≈ 204 | ≈ 314 | ≈ 300 | ≈ 182 |      |                |
|        | -5°   | ≈ 54                                                             | ≈ 124 |       | ≈ 170 |       | ≈ 148 | ≈ 62 |                |
|        | -10°  |                                                                  |       | ≈ 138 |       | ≈ 120 |       |      |                |
| II     | 10°   |                                                                  |       | ≈ 128 |       | ≈ 140 |       |      |                |
|        | 5°    | ≈ 66                                                             | ≈ 150 |       | ≈ 178 |       | ≈ 174 | ≈ 72 |                |
|        | 0°    |                                                                  | ≈ 152 | ≈ 224 | ≈ 300 | ≈ 286 | ≈ 192 |      |                |
|        | -5°   | ≈ 56                                                             | ≈ 136 |       | ≈ 174 |       | ≈ 148 | ≈ 64 |                |
|        | -10°  |                                                                  |       | ≈ 126 |       | ≈ 138 |       |      |                |

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

*Faller*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack

Gehört zur ABG Nr.: **53257 R 6**

Anbauanweisung Nr.:

**Verwendungsarten:**

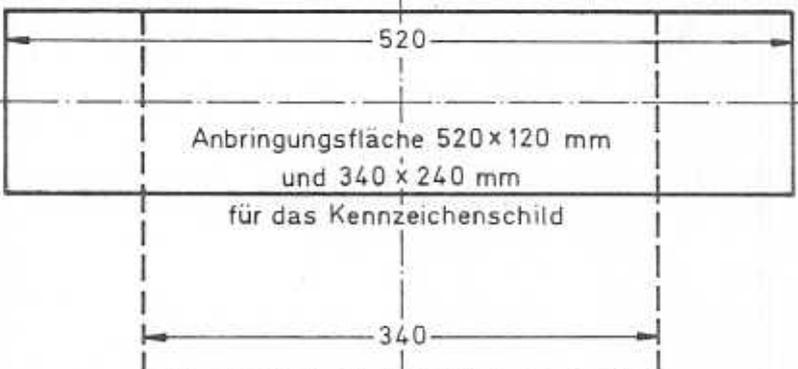
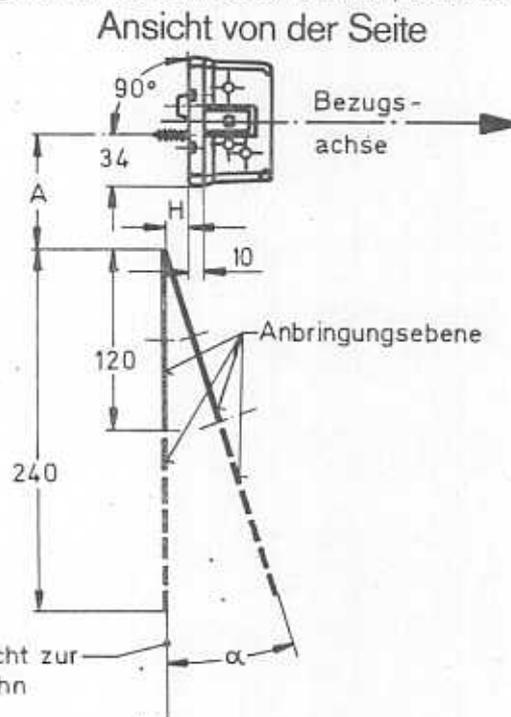
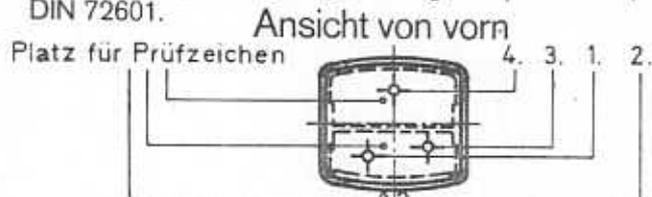
Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.  
 Ausführung A-R (rechts) }  
 Ausführung B-L (links) } (ohne Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für  
 Ausführung B-R (rechts) } Kraftfahrzeuge.  
 Ausführung C: (ohne Kennzeichenfenster und Fahrtrichtungsanzeiger) Schluß-Bremsleuchte für Kraftfahrzeuge.

**53257 R 6 04**

- Anbaulagen:**
1. Ausführung A-L (wie dargestellt) auf der linken Fahrzeugrückseite, spiegelbildlich dazu angeordnet Ausführung B-R auf der rechten Fahrzeugrückseite.
  2. Ausführung A-R (spiegelbildlich zur dargestellten Anordnung) auf der rechten Fahrzeugrückseite, spiegelbildlich dazu angeordnet Ausführung B-L auf der linken Fahrzeugrückseite.
  3. Ausführung B-L auf der linken und Ausführung B-R auf der rechten Fahrzeugrückseite spiegelbildlich zueinander angeordnet.
  4. Wie Anbaulage 1., jedoch zusätzlich Ausführung C auf der Mitte der Fahrzeugrückseite nur für Lof-Leuchten-gestelle.

**Glühlampen:**

1. Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kugellampe R 19/10 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: G 10 Watt, DIN 72601.
3. Bremsleuchte: Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.
4. Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601



⊕ = Bezugspunkt = Leuchtkörper

|   | Anbringungsfläche |              |
|---|-------------------|--------------|
|   | 520 x 120 mm      | 340 x 240 mm |
| A | 124 bis 184       | 74 bis 136   |
| H | 20 bis 95         | 10 bis 95    |
| α | 0° bis 30°        | 0° bis 30°   |

**Bezugsachse:**

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

 Anlage zum Gutachten vom: **25. Okt. 1976**

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

5.10.1976

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur ABG Nr.: **53257 R 6**

Anbauanweisung Nr.:

**Verwendungsarten:**

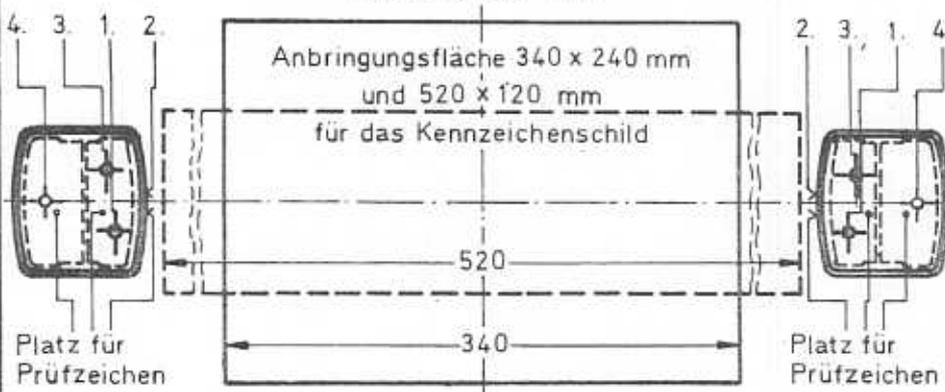
Ausführung A-L (links) } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.  
 Ausführung A-R (rechts) }  
 Ausführung B-L (links) } (ohne Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für  
 Ausführung B-R (rechts) } Kraftfahrzeuge.

**Anbaulagen:** 1. Ausführung A-L auf der linken und Ausführung A-R auf der rechten Fahrzeugrückseite  
 spiegelbildlich zueinander angeordnet.  
 2. Ausführung B-L auf der linken und Ausführung B-R auf der rechten Fahrzeugrückseite spiegelbildlich  
 zueinander angeordnet.

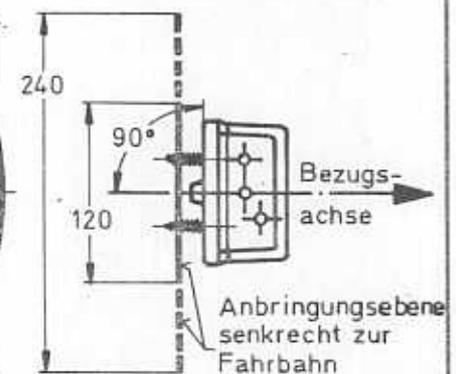
**53257R6 05**
**Glühlampen:**

- Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kugellampe R 19/10 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: G 10 Watt, DIN 72601.
- Bremsleuchte: Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.
- Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.

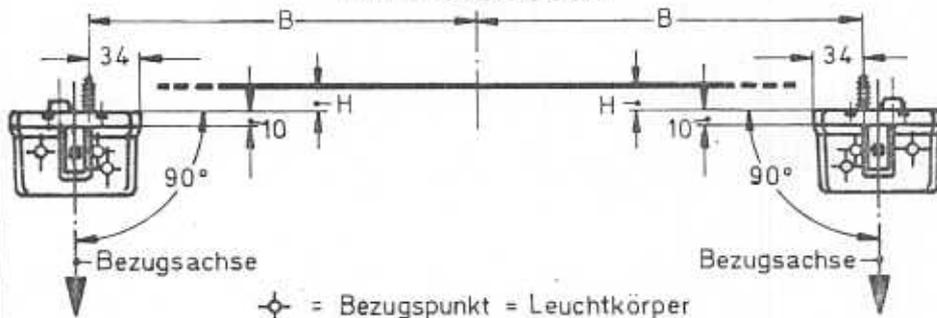
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben


**Bezugsachse:**

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

25. OKT. 1976

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter *[Signature]*

5.10.1976

|   | Anbringungsfläche |              |
|---|-------------------|--------------|
|   | 340 x 240 mm      | 520 x 120 mm |
| H | 10 bis 30         | 10 bis 30    |
| B | 309 bis 420       | 346 bis 420  |

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur ABG Nr.: **53257 R 6**

Anbauanweisung Nr.:

Diese Anbauanweisung darf **nur** im Geltungsbereich der StVZO verwendet werden.

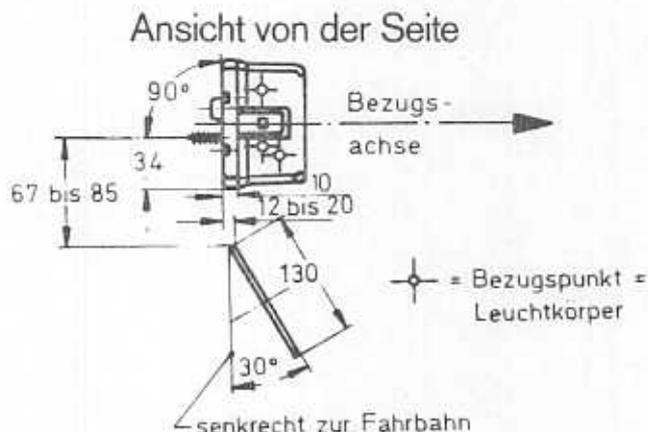
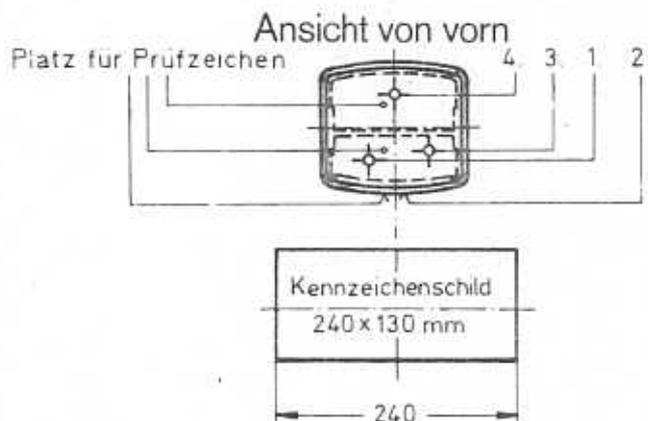
**Verwendungsarten:**

- |                         |                                                                                                |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausführung A-L (links)  | } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.               |
| Ausführung A-R (rechts) |                                                                                                |
| Ausführung B-L (links)  | } (ohne Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge. |
| Ausführung B-R (rechts) |                                                                                                |

- Anbaulagen:** 1. Ausführung A-L (wie dargestellt) auf der linken Fahrzeugrückseite, spiegelbildlich dazu angeordnet Ausführung B-R auf der rechten Fahrzeugrückseite.  
 2. Ausführung B-L auf der linken und Ausführung B-R auf der rechten Fahrzeugrückseite spiegelbildlich zueinander angeordnet.

**Glühlampen:**

- Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kugellampe R 19/10 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: G 10 Watt, DIN 72601.
- Bremsleuchte: Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.
- Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.

**53257 R 6 06**

 Anlage zum Gutachten vom: 25. OKT. 1976

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

**Bezugsachse:**  
Parallel zur Fahrzeuglängsachse  
zur Fahrbahn.

5.10.1976

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur ABG Nr.: **53257 R 6**

Anbauanweisung Nr.:

 Diese Anbauanweisung darf **nur** im Geltungsbereich der StVZO verwendet werden.

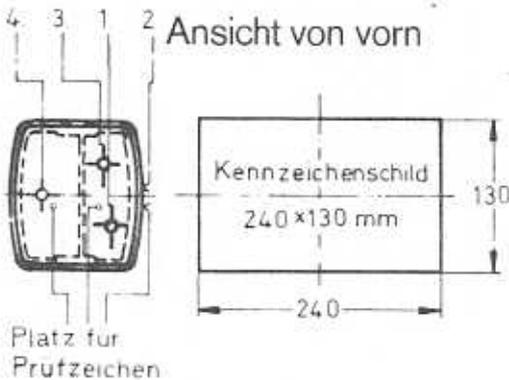
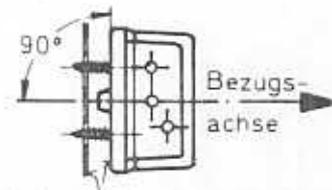
**Verwendungsarten:**

- |                         |                                                                                                |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausführung A-L (links)  | } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.               |
| Ausführung A-R (rechts) |                                                                                                |
| Ausführung B-L (links)  | } (ohne Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge. |
| Ausführung B-R (rechts) |                                                                                                |

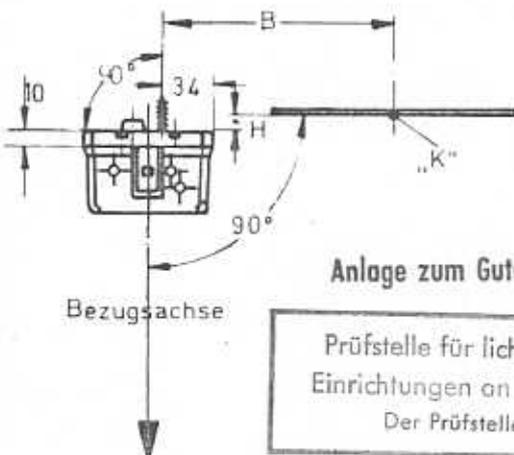
- Anbaulagen:** 1. Ausführung A-L auf der linken Fahrzeugrückseite, spiegelbildlich dazu angeordnet  
 Ausführung B-R auf der rechten Fahrzeugrückseite.  
 2. Ausführung B-L auf der linken und Ausführung B-R auf der rechten Fahrzeugrückseite spiegelbildlich zueinander angeordnet.

**53257 R6 07**
**Glühlampen:**

- Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kugellampe R 19/10 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: G 10 Watt, DIN 72601.
- Bremsleuchte: Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.
- Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.


**Ansicht von der Seite**


Anbringungsebene des Kennzeichenschildes und der Leuchten senkrecht zur Fahrbahn.

**Ansicht von oben**


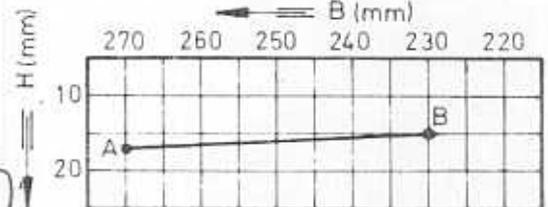
= Bezugspunkt = Leuchtkörper

Die Abstandsmaße „B“ und „H“ zum Punkt „K“ müssen so gewählt werden, daß „K“ in dem zugehörigen untenstehenden Schema auf der Linie „A-B“ liegt.

25. OKT. 1976

Anlage zum Gutachten vom:

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter



5.10.1976

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur ABG Nr.: **53257 R 6**

Anbauanweisung Nr.:

**Verwendungsarten:**

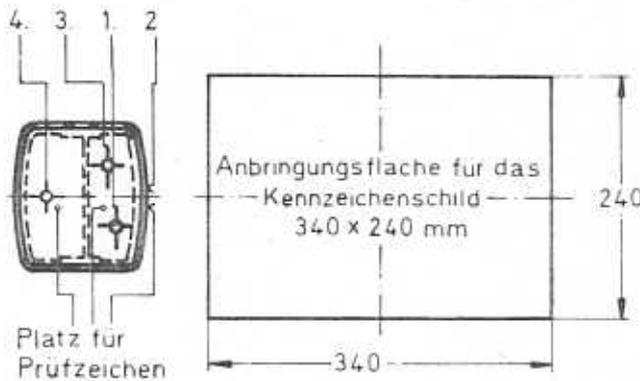
Ausführung A - L (links) }  
 Ausführung A - R (rechts) } } Schluß-Brems-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.  
 Ausführung B - L (links) }  
 Ausführung B - R (rechts) } } (ohne Kennzeichenfenster) Schluß-Bremsleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

**Anbaulagen:** 1. Ausführung A - L (wie dargestellt) auf der linken Fahrzeugrückseite, spiegelbildlich dazu angeordnet Ausführung B - R auf der rechten Fahrzeugrückseite.  
 2. Ausführung B - L auf der linken und Ausführung B - R auf der rechten Fahrzeugrückseite spiegelbildlich zueinander angeordnet.

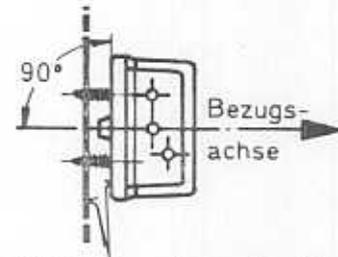
**53257 R 6 08**
**Glühlampen:**

- Schluß- 2. Kennzeichenleuchte: Kugellampe R 19/10 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: G 10 Watt, DIN 72601.
- Bremsleuchte: Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.
- Fahrtrichtungsanzeiger (gelb): Kugellampe P 25-1 (ECE). Im Geltungsbereich der StVZO: RL 21 Watt, DIN 72601.

Ansicht von vorn

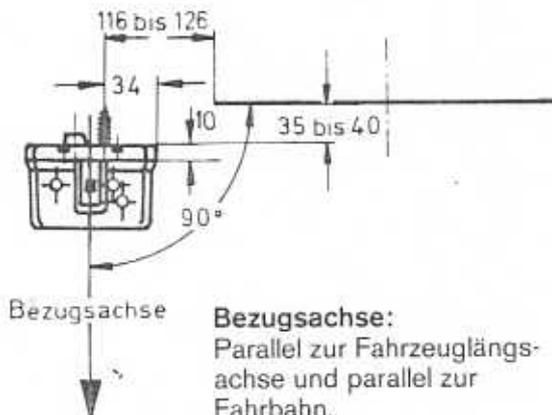


Ansicht von der Seite



Anbringungsebene des Kennzeichenschildes und der Leuchte senkrecht zur Fahrbahn.

= Bezugspunkt = Leuchtkörper


 Anlage zum Gutachten vom: 25. OKT. 1976

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

5.10.1976

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).